

---

# BEITRAGSORDNUNG

---

Des Fanfaren- und Trommlerzuges Bretten 1504 e.V.



# FANFAREN- UND TROMMLERZUG BRETTEEN 1504 E.V.

29. JANUAR 2025

FANFAREN- UND TROMMLERZUG BRETTEEN 1504 E.V.  
Melanchthonstraße 45 / 75015 Bretten

## Inhalt

Vorwort .....	2
§1 Beiträge .....	2
§2 Kautionen/Rückgabe/Haftung.....	2
§3 Kosten für die Ausbildung .....	3
§4 Gültigkeit .....	3

Vorlage

## Vorwort

Im Sinne von §9 der Satzung ist die Beitragsordnung kein Bestandteil der Satzung.

Diese Beitragsordnung wird von der Vorstandschaft ~~erlassen~~ erarbeitet und von der Mitgliederversammlung genehmigt und tritt so dann in Kraft.

## §1 Beiträge

Bei Eintritt in den Verein ist der entsprechende Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

Es gelten zur Zeit folgende Mitgliedsbeiträge (Jahresbeiträge):

- |  |              |
|--|--------------|
| - Erwachsene und Jugendliche ab dem 16. Lebensjahr (Passiv/Aktiv)          | 24,00 EUR    |
| - Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr (Passiv/Aktiv) | Beitragsfrei |
| - Ehrenmitglieder  | Beitragsfrei |

## §2 Kautionen/Rückgabe/Haftung

~~Beim Eintritt in den Verein ist von allen der entsprechende Jahresbeitrag zu entrichten.~~

Bei den Aktiven ist nach dem Aushändigen eines Instrumentes/Fahnenstocks mit Fahnentuch (z.Z. 50,- EUR) sowie einer Uniform (z.Z. 100,- EUR) und eine Eintrittskarte für das Peter + Paul Fest (PuP-Karte) (z.Z. 20,- EUR, die Höhe der Kaution richtet sich nach dem erhobenen Betrag der Vereinigung „Alt Brettheim“.) eine einmalige Kaution fällig. Die Kaution für die PuP-Karte wird vom Verein an die Vereinigung „Alt Brettheim“ weitergegeben. Sie wird in der entsprechenden Höhe zurückgezahlt, wenn die Aktivität beendet wird und die Uniform in gereinigtem Zustand, sowie die Schuhe neu besohlt, das jeweilige Instrument geputzt/das Fahnentuch gereinigt und ohne Beanstandung zurückgegeben werden und die PuP-Karte abgegeben wurde. ~~Bei nicht ordnungsgemäßer Rückgabe behält sich der Verein eine Kürzung der Kaution vor.~~ Die Entgegennahme und Beurteilung über den Zustand der Uniform, des Instruments/des Fahnenstocks mit Fahnentuch und der PuP-Karte obliegt dem Zeugwart. Bei Verhinderung des Zeugwarts, kann die Entgegennahme und Beurteilung durch ein anderes Vorstandsmitglied erfolgen. Bei nicht ordnungsgemäßer Rückgabe behält sich der Verein eine Kürzung der Kaution in Höhe des aufzubringenden Betrags zur Instandsetzung und Reinigung vor oder die Kaution vollständig einzubehalten, wenn die Höhe des aufzubringenden Betrags die Kaution übersteigt. Die Instandsetzung der Uniform, sowie der Instrumente/Fahnen wird durch einen Fachbetrieb durchgeführt.

Bei nicht sachgemäßem Gebrauch bzw. Verlust der ausgeliehenen Gegenstände entsprechend dem Bekleidungsnachweis haftet der Nutzer in vollem Umfang, bei Minderjährigen haften die gesetzlichen Vertreter. Ein Schaden muss unverzüglich dem Zeugwart bzw. der Vorstandschaft gemeldet werden. Über den unsachgemäßen Gebrauch entscheidet der Zeugwart nach Rücksprache mit dem dementsprechenden Abteilungsvertreter.

~~Alle Aktiven die ein Instrument erhalten, müssen sich an der Instrumentenversicherung beteiligen (z.Z. 5,- EUR).~~

~~Bei nicht sachgemäßem Gebrauch der ausgeliehenen Gegenstände entsprechend dem Bekleidungsnachweis haftet der Nutzer in vollem Umfang, bei Minderjährigen haften die Personensorgeberechtigten.~~

Verlässt ein Mitglied den Verein bzw. die Aktivität, so sind die ~~entliehenen~~ geliehenen Gegenstände spätestens nach zwei Wochen in gereinigtem und ordentlichem Zustand an den **FZB Verein** zurückzugeben. Wird dies auch nach Aufforderung nicht erfüllt, können die Wiederbeschaffungskosten für die zur Verfügung gestellten Gegenstände in voller Höhe in Rechnung gestellt werden.

Alle Aktiven die ein Instrument erhalten, müssen sich an der Instrumentenversicherung beteiligen (z.Z. 5,- EUR).

### §3 Kosten für die Ausbildung

In der Ausbildung befindliche Aktive (Bläser/Trommler/Fahnenschwinger) bezahlen einen monatlichen Betrag für ihre Ausbildung. ~~Momentan sind dies 25,- EUR. Dieser Betrag kann variieren, da er abhängig davon ist, wie viele Personen sich in der Ausbildung befinden. Damit werden die Kosten für die Ausbilder gedeckt. Der Ausbilder entscheidet darüber, wann die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen ist.~~ Dieser Betrag richtet sich nach den tatsächlich anfallenden Kosten.

~~Die Ausbildung der Fahnenschwinger kann zusätzlich über Lehrgänge des LFBW (Landesverband der Fahnenschwinger in Baden-Württemberg) erfolgen. Die jeweiligen Lehrgangskosten tragen die Fahnenschwinger selbst.~~

Kosten für zusätzliche Ausbildungsangebote wie Workshops oder Lehrgänge trägt jedes Mitglied selbst. Der Verein behält sich vor, durch einen Vorstandsbeschluss, Zuschüsse zu gewähren.

### §4 Gültigkeit

Diese Fassung der Beitragsordnung wurde am 29.01.2025 in Bretten von der Vorstandschaft geändert und am 15.03.2025 von der Mitgliederversammlung beschlossen und ist ab diesem Zeitpunkt gültig.